

18.10.85

V - Fz - G - In - K**Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

- 1 -

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes**A. Zielsetzung**

Das Gesetzesvorhaben soll sicherstellen, daß der Bedarf der Streitkräfte an Grundwehrdienstleistenden trotz des drastischen Geburtenrückgangs in der Bundesrepublik Deutschland auch künftig gedeckt werden kann. Es dient der Fortentwicklung des Wehr- und Zivildienstrechts insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit.

B. Lösung

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes von fünfzehn auf achtzehn Monate ab Mitte 1989 soll ein Fehl von rund 42.000 Grundwehrdienstleistenden ausgleichen. In Verbindung mit weiteren Maßnahmen kann hierdurch auch Mitte der 90er Jahre der erforderliche Friedensumfang von 495.000 Mann aufrechterhalten werden. Um mehr Wehrgerechtigkeit zu schaffen, sollen gesetzliche Wehrdienstausnahmen auf das unverzichtbare Mindestmaß reduziert werden.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 29.11.85

- 2 -

D. Kosten

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes kann dazu führen, daß mehr Grundwehrdienstleistende höhere Dienstgrade erreichen. Dies kann ab 1990 zu Personalmehrkosten (jährlich bis zu ca. 15 bis 17 Mio DM) führen. Dem stehen Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe bei den Sachausgaben gegenüber, da die Verlängerung der Wehrdienstdauer zu einer Reduzierung der jährlichen Einstellungs- und Entlassungszahlen führen wird.

Die mit der Verlängerung des Grundwehrdienstes einhergehende Verlängerung des Zivildienstes verursacht Mehrkosten in Höhe von jährlich 109 Mio DM. Diese wirken sich erstmals 1991 mit 77 Mio DM und ab 1992 in voller Höhe aus.

18.10.85

V - Fz - G - In - K

-3-

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (23) - 370 04 - Bu 3/85

Bonn, den 18. Oktober 1985

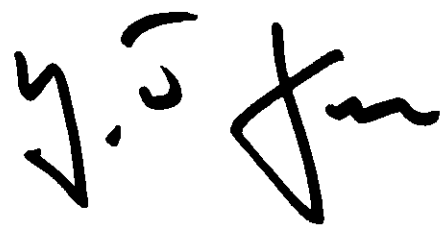
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung der Wehrge-
rechtigkeit und Verlängerung
der Dauer des Grundwehr-
dienstes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.



Fristablauf: 29.11.85

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit
und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 3: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des
Katastrophenschutzes
- Artikel 6: Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des
Zivildienstgesetzes
- Artikel 7: Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3
Nummer 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654),
wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird am Ende des Satzes 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

"(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden,
2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13 a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13 b) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind,
3. sich vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben,
4. nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3) oder
5. nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden."

...

b) Der nunmehrige Satz 4 des Absatzes 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der vor dem 1. Juli 1989 angetretene Grundwehrdienst dauert fünfzehn, der an diesem Tage oder später angetretene Grundwehrdienst achtzehn Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet."

3. In § 6 wird dem Absatz 3 angefügt:

"Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Wehrpflichtigen, die im Falle des § 5 Abs. 2 nicht alle Abschnitte des Grundwehrdienstes geleistet haben."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "oder der von ihm beauftragten Stelle" gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

"(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann die in Absatz 1 und 2 genannten Befugnisse auf eine nachgeordnete Stelle übertragen.

(4) Die Anträge auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte und auf Anrechnung des dort geleisteten Wehrdienstes sind beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Das Kreiswehrrersatzamt kann zum Nachweis des Wehrdienstes in fremden Streitkräften eine Versicherung des Wehrpflichtigen an Eides Statt verlangen."

5. § 11 Abs. 1 Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind und vor dem (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 1) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben."

...

6. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"In den Fällen des Absatzes 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, darf der Wehrpflichtige vom Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor der für ihn nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann."

7. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sich" die Worte "vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres" eingefügt.

b) Absatz 2 wird Absatz 3, und es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Haben Wehrpflichtige zehn Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten".

8. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort "dreißigsten" durch das Wort "neunundzwanzigsten" und das Wort "zweijährigen" durch das Wort "zweieinhalbjährigen" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Haben Wehrpflichtige zweieinhalb Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Grundwehrdienst mindestens länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(5) Die Absätze 1 und 3 sind in der bis zum Ablauf des (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1) geltenden Fassung auf Wehrpflichtige anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben. Das gilt auch für Wehrpflichtige, die sich nach diesem Zeitpunkt zu einem Entwicklungsdienst verpflichtet und ihn vor dem 1. Juli 1989 angetreten haben."

9. In § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Zitat "§ 5 Abs. 1 Satz 3" durch "§ 5 Abs. 1 Satz 5" ersetzt.

10. § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. den Wehrpaß, das Personalstammblatt, den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, diese Urkunden nicht mißbräuchlich zu verwenden, sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehrrersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,"

11. In § 29 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte "auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen oder" gestrichen.

12. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad ferner, wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird. Leistet er in die-

...

sem Zeitpunkt aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst, tritt der Verlust des Dienstgrades mit dem Ende des Wehrdienstes ein. Liegt der in Satz 1 und 2 bestimmte Zeitpunkt vor dem ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 1), gilt der Dienstgrad als mit Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor Inkrafttreten des Artikels 1) verloren."

13. In § 41 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
14. In § 42 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
15. In § 42 a Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte "42 ist nicht anzuwenden" gestrichen.
16. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 2 gilt entsprechend für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, sich aber tatsächlich überwiegend für mehr als drei Monate innerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Anführung "§ 24 Abs. 6 Nr. 3" ersetzt durch "§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3".
17. In § 44 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Anführung "§ 24 Abs. 6 Nr. 3" ersetzt durch "§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3".
18. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Nummer 1 angefügt: "Nach § 13 b bisher nicht zum Wehrdienst herangezogene Wehrpflichtige können gemustert und einberufen werden."

...

- b) In Absatz 2 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:
"Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 bis 5 und folgende Vorschriften:"
- c) In Absatz 2 Nummer 1 wird in beiden Halbsätzen jeweils die Anführung "§ 24 Abs. 6 Nr. 1" durch "§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Bezeichnung "4" die Worte "Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses 4a" eingefügt.
2. Nach § 4 wird eingefügt:

§ 4a Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

Soldaten der Bundeswehr kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst genehmigt werden, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Soldaten mit den Abzeichen des Dienstgrades, den zu führen sie berechtigt sind, und mit der für ausgeschiedene Soldaten vorgesehenen Kennzeichnung zu tragen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung."

3. In § 46 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach das Wort "oder" sowie folgende Nr. 7 angefügt:

"7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; diese Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag."

4. In § 49 Abs. 2 werden nach den Worten "Nr. 1 bis 4" die Worte "und Nr. 7" eingefügt.
5. In § 55 Abs. 1 werden nach den Worten "Nr. 1 bis 5" die Worte "und Nr. 7" eingefügt.
6. In § 56 Abs. 2 werden nach den Worten "Nr. 1 bis 4" die Worte "und Nr. 7" eingefügt.
7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
"Der Bundesminister der Verteidigung erläßt die Rechtsverordnungen über
 1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Abs. 4,
 2. die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nach § 4a Abs. 1."

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 wird jeweils das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
2. In § 13 Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
3. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
4. In § 88 Abs. 5 bis 7 werden jeweils die Worte "§§ 25 bis 27g" durch die Worte "§§ 25 bis 27i" ersetzt.

(2) Bei Soldaten auf Zeit, die den Wehrdienst vor dem 1. Juli 1989 angetreten haben, sind die §§ 12, 13 und 41 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1989 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 4
Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221, 1370), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind und vor dem (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 4) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben."

2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In den Fällen des § 11 Abs. 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor der für ihn nach § 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3 maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann."

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sich" die Worte "vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres" eingefügt.

...

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer zehn Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall."

4. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort "dreißigsten" durch das Wort "neunundzwanzigsten" und das Wort "zweijährigen" durch das Wort "zweieinhalbjährigen" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "mindestens" gestrichen, das Wort "zwei" durch das Wort "zweieinhalb" und die Worte "von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer zu leisten" durch die Worte "zu leisten; dies gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Zivildienst mindestens länger dauert, auf den Zivildienst anzurechnen."

5. Nach § 14 a wird eingefügt:

"§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

...

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben und
2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichttheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie Dienst von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Absatz 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen, und

...

3. ihren Sitz im Geltungsbereich der Abgabenordnung haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend."

6. In § 15 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

7. § 15 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die aus Gewissensgründen gehindert sind, Zivildienst zu leisten, werden zum Zivildienst vorläufig nicht herangezogen, wenn sie erklären, daß sie ein Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen begründen wollen, oder wenn sie in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig sind. Dies gilt nur, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres mit einer Dauer, die mindestens ein Jahr länger ist als der Zivildienst, den der anerkannte Kriegsdienstverweigerer sonst zu leisten hätte, begründet werden soll oder begründet worden ist.

(2) Weist der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß er für die in Absatz 1 genannte Mindestdauer in einem solchen

...

Arbeitsverhältnis tätig war, so erlischt seine Pflicht, Zivildienst zu leisten. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen."

8. In § 22 werden in Satz 2 folgende Worte angefügt:

"sowie für Zeiten der Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, soweit diese Zeiten ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen".

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Anführung "14, 14a und 15" durch "14 bis 15" ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"§ 13 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden."
- c) In Absatz 6 Nr. 4 wird die Anführung "14, 14a, 15 und 15a" durch "14 bis 15a" ersetzt.

10. In § 24 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

...

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder verwendet worden sind,
 2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14 a) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind,
 3. sich vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten haben oder
 4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst nachzudienen haben (§ 24 Abs. 4)."
11. In § 43 Abs. 1 Nr. 5 wird die Anführung "14, 14a, 15 und 15a" durch "14 bis 15a" ersetzt.
12. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte "§§ 25 bis 27g" durch die Worte "§§ 25 bis 27i" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte "§§ 25 bis 27h" durch die Worte "§§ 25 bis 27i" ersetzt und in Satz 2 Nummer 1 nach der Anführung "§ 35 Abs. 5" die Erweiterung "und 8" eingefügt.

B

13. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"nach § 14 a Abs. 1 und 2 und § 14 b Abs. 1 bisher nicht zum Zivildienst herangezogene Dienstpflichtige können einberufen werden."
- b) In Nummer 6 werden die Worte "in einer Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt" ersetzt durch die Worte "in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen".

14. Nach § 82 wird angefügt:

"§ 83

Übergangsvorschriften aus Anlaß des
Änderungsgesetzes vom(BGBI. I S.)

(1) Für Dienstpflichtige, die den Zivildienst nach dem 30. Juni 1989 antreten und bis zu diesem Zeitpunkt einen Zivildienst von sechzehn Monaten zu leisten gehabt hätten, verlängert sich der Zivildienst auf neunzehn Monate.

(2) Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen und aus diesem Grund nach dem bis zum (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor Inkrafttreten des Artikels 4) geltenden Recht vom Zivildienst zurückgestellt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 auch dann Zivildienst, wenn sie in dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt zwar das achtundzwanzigste, nicht aber das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) § 14 a Abs. 1 und 3 ist in der bis zum Ablauf des ... (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 4) geltenden Fassung auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben.

...

Das gilt auch für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach diesem Zeitpunkt zu einem Entwicklungsdienst (§ 14 a) verpflichtet und ihn vor dem 1. Juli 1989 angetreten haben.

(4) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juli 1989 einen anderen Dienst im Ausland (§ 14 b) angetreten haben, verbleibt es bei der bis zum Ablauf des 30. Juni 1989 maßgebenden Mindestdauer des Dienstes.

(5) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor dem (Einzusetzen ist als Datum der Tag des Inkrafttretens des Artikels 4) nach § 15a zu einem nach dem (Einzusetzen ist als Datum der Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 4) anzutretenden freien Arbeitsverhältnis verpflichtet haben, gilt § 15 a in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.
Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juli 1989 ein freies Arbeitsverhältnis (§ 15 a) angetreten haben, verbleibt es bei der nach jener Fassung maßgebenden Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), wird wie folgt geändert:

...

B

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "sich" die Worte "vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres" eingefügt sowie die Worte "oder Dienst im Zivilschutzkorps" gestrichen.
- b) Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5, und es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Haben wehrpflichtige Helfer zehn Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten."

Artikel 6

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 7 Abs. 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 7 Abs. 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

A. Allgemeiner Teil

Eine Reihe von Änderungen des Wehrpflichtgesetzes soll zu mehr Wehrgerechtigkeit führen. Insbesondere werden die Tatbestände erweitert, die eine Einberufung zum Grundwehrdienst bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres zulassen. Die für Spätheimkehrer geregelte Befreiung, die auch Wehrpflichtige begünstigt, die erst während der Verschleppung geboren sind, soll künftig entfallen. Eine Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz soll nur noch dann zu einer Wehrdienstausnahme führen, wenn sie bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres eingegangen worden ist. Die Wehrdienstausnahme für Entwicklungshelfer soll dem verlängerten Wehr- und Zivildienst angepaßt werden; außerdem soll diese bisher auch im Bereitschafts- und Verteidigungsfall geltende Wehrdienstausnahme auf den Frieden beschränkt werden. Eine Dienstleistung im polizeilichen Vollzugsdienst soll nicht mehr auf den Wehrdienst angerechnet werden. Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt im Rechtsinne im Ausland haben, sich jedoch tatsächlich für mehr als drei Monate im Inland aufhalten, sollen künftig nach dem Wehrpflichtgesetz erfaßt, gemustert und einberufen werden können.

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes von 15 auf 18 Monate ab Mitte 1989 ist notwendig, um die Friedenspräsenz der Streitkräfte auch über diesen Zeitpunkt hinaus im erforderlichen Umfang sicherstellen zu können. Zur Zeit beträgt der Friedensumfang einschließlich der Plätze für Wehrübende 495.000 Mann. Hierfür werden im Durchschnitt jährlich 225.000 Wehrdienstfähige - darunter ca. 25.000 Freiwillige - benötigt. Für den Dienst bei Polizei, Bundesgrenzschutz sowie Zivil- und Katastrophenschutz werden zur Zeit zusätzlich jährlich ca. 25.000 Wehrpflichtige vom Wehrdienst freigestellt.

...

Infolge des Geburtenrückgangs in der Bundesrepublik Deutschland, der zu einer Halbierung der Jahrgangsstärken führt, werden in den 90er Jahren jährlich bis zu 100.000 Wehrdienstfähige fehlen, um den Bedarf decken zu können (s. auch Bericht der Bundesregierung über die Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, Bundestagsdrucksache 10/863). Ohne gegensteuernde Maßnahmen würde der Bestand aktiver Soldaten bis Ende der 90er Jahre auf knapp 300.000 absinken. Damit könnte die Bundeswehr ihren Auftrag nicht mehr erfüllen. Insbesondere wäre sie nicht mehr in der Lage,

- nach kurzer Warnzeit die Vorneverteidigung zu gewährleisten,
- in der Anfangsphase den Aufmarsch alliierter Korps zu sichern,
- den Aufwuchs zum Verteidigungsumfang (gegenwärtig 1,25 Mio, ab 1987 1,34 Mio Soldaten) zu gewährleisten.

Damit könnte die Bundesrepublik Deutschland ihren Bündnisverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Erfolgversprechende Rüstungskontrollverhandlungen, insbesondere auch zur Verringerung nuklearer Potentiale wären in Frage gestellt.

Untersuchungen haben ergeben, daß bei der derzeitigen verteidigungspolitischen Konzeption ein Bestand von 495.000 Mann, davon mindestens 456.000 aktive Soldaten sowie 15.000 Wehrübende und 24.000 Angehörige einer verbesserten Verfügungsbereitschaft, erhalten bleiben muß. Um dies zu erreichen, ist ein ganzes Bündel rechtzeitig einzuleitender Maßnahmen erforderlich.

Zunächst muß unter Nutzung der noch starken Jahrgänge das Längerdienereffehl abgebaut werden, um dadurch den Bedarf an Grundwehrdienstleistenden zu verringern. Die hierzu seit 1982 eingeleiteten Maßnahmen sind erfolgversprechend.

Um mit den schwächer werdenden Jahrgangsstärken ein rapides Absinken des Längerdienerebestandes zu vermeiden, soll durch Lockerung der Einstellungsbedingungen, gezielte Werbung und Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften die Verpflichtungsbereitschaft gefördert und die durchschnittliche

Dienstzeit der Zeitsoldaten verlängert werden. Zudem soll der Berufssoldatenanteil erhöht und der Einsatz von zivilen Mitarbeitern auf dafür geeigneten militärischen Dienstposten verstärkt werden.

Sofern diese - teils kostenintensiven - Maßnahmen zum Erfolg führen, läßt sich bis Mitte der neunziger Jahre ein Bestand von rund 250.000 Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit halten.

Der Bedarf von 206.000 Grundwehrdienstleistenden kann auch bei Rückgriff auf noch nicht herangezogene ältere Wehrpflichtige nur bis Anfang der neunziger Jahre und dann auch nur quantitativ gedeckt werden. Unberücksichtigt bleibt dabei der erforderliche Überhang von erfahrungsgemäß 25 % des Jahresbedarfs an Wehrdienstfähigen zur qualitativen Bedarfsdeckung. Ohne diesen qualitativen Auswahlüberhang kann eine möglichst heimatnahe Einberufung und berufsnahe Verwendung nicht mehr ausreichend Berücksichtigung finden. Ein früheres Fehl tritt auf, wenn der geplante Bestand an Längerdienern nicht erreicht wird, da dann ersatzweise zusätzlich Grundwehrdienstleistende einzuberufen sind, wodurch das Potential der verbleibenden Wehrdienstfähigen wiederum verringert wird.

Zunächst sind jedoch alle Maßnahmen auszuschöpfen, die ohne Änderung des Wehrpflichtgesetzes zum mehr Wehrgerechtigkeit führen und ein höheres Aufkommen gewährleisten. So sollen

- die Anforderungs- und Tauglichkeitskriterien insbesondere im Hinblick auf Verwendungen, die keine uneingeschränkte militärische Einsatzfähigkeit voraussetzen, herabgesetzt und

- Einberufungshindernisse, z.B. für Verheiratete, abgebaut werden. Darüber hinaus sollen Ende der 80er Jahre die Freistellungsquoten für den Zivil- und Katastrophenschutz unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes der veränderten Situation angepaßt werden.

Diese Maßnahmen bringen einen erheblichen Zugewinn. Ihre Verwirklichung ist damit Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung des Friedensumfangs. Sie reichen jedoch allein nicht aus: Der Bestand aktiver Soldaten würde dennoch rasch unter 414 000 absinken.

...

Um dies zu verhindern, muß die Dauer des Grundwehrdienstes um drei Monate angehoben werden. Dadurch wird der jährliche Ergänigungsbedarf an Grundwehrdienstleistenden verringert und dem Umfang der dann verfügbaren Geburtsjahrgänge angepaßt. Der Bestandsgewinn beträgt 42.000 Grundwehrdienstleistende und schließt die Lücke zum erforderlichen Gesamtbestand von 456.000 aktiven Soldaten.

Nach Berechnungen liegt der optimale Zeitpunkt für die Verlängerung des Grundwehrdienstes Mitte 1989; eine spätere Realisierung würde die Bedarfsdeckung in der zweiten Hälfte der 90er Jahre nicht mehr gewährleisten. Eine frühere Realisierung würde zunächst zu einem nicht benötigten Überhang an Wehrpflichtigen führen und damit der Wehrgerechtigkeit zuwiderlaufen.

Es ist erforderlich, daß die gesetzliche Grundlage für die Verlängerung des Grundwehrdienstes frühzeitig geschaffen wird. Dies gibt der jungen Generation die notwendige Klarheit für ihre Zukunftsplanung. Zugleich entsteht ein zeitlicher Spielraum für die sorgfältige Vorbereitung der Umstellung. Diese Umstellung muß sich auch auf die Bereiche Studium und berufliche Ausbildung erstrecken, um den Wehrpflichtigen zusätzliche Wartezeiten soweit wie möglich zu ersparen.

Mit weiteren Änderungen des Wehrpflichtgesetzes soll die Pflicht zur Aufbewahrung des Wehrpasses und des Personalstammbatts ergänzt werden um die Pflicht zur Aufbewahrung der Einberufungsbescheide für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und im Verteidigungsfall. In der Bundeswehr erworbene militärische Dienstgrade sollen bei der Anerkennung eines Wehrpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer wegfallen. Die übrigen Änderungen des Wehrpflichtgesetzes sind überwiegend redaktioneller Art.

Das Soldatengesetz wird um eine Regelung erweitert, die dem Bundesminister der Verteidigung die Möglichkeit eröffnet, den ausgeschiedenen Soldaten der Bundeswehr das Tragen ihrer mit einer besonderen Kennzeichnung versehenen Uniform auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses bei besonderen Gelegenheiten und unter bestimmten Voraussetzungen widerruflich zu genehmigen.

Bisher dürfen frühere Soldaten nur dann wieder Uniform tragen, wenn sie Wehrdienst z.B. in Form einer Wehrübung leisten oder außerhalb einer Wehrübung an einer dienstlichen Veranstaltung

B

teilnehmen und damit während der Dauer dieser Veranstaltungen wieder als Soldat in einem Wehrdienstverhältnis stehen. Diese Regelung wird seit langem und zunehmend als unbefriedigend empfunden, weil sie den ausgeschiedenen Soldaten verwehrt, an besonders herausgehobenen Veranstaltungen in der Familie oder in der Öffentlichkeit, die nicht in unmittelbarem Bezug zu den Aufgaben der Bundeswehr stehen, in Uniform teilzunehmen. Es besteht nicht nur ein beachtliches persönliches Interesse der Betroffenen, sondern vor allem ein erhebliches öffentliches Interesse daran, daß - wie in anderen NATO-Ländern auch - Staatsbürger, die als Soldat treu gedient haben, bei bestimmten herausragenden Gelegenheiten die Uniform tragen und damit die Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft weiter fördern und sichtbar machen.

Nach der vorgesehenen Regelung soll das Uniformtragen auch für andere, insbesondere private Veranstaltungen ohne unmittelbaren dienstlichen Bezug genehmigt werden können. Das Nähere ist in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Außerdem wird im Soldatengesetz für den Fall der Anerkennung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Kriegsdienstverweigerer die Entlassung von Amts wegen vorgesehen, wobei im Regelfall vom Entlassenen die entstandenen Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung erstattet werden müssen.

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes folgt aus der Änderung des Wehrpflichtgesetzes.

Die Änderungen des Zivildienstgesetzes sind überwiegend Folgeänderungen der Änderungen des Wehrpflichtgesetzes. Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, statt des Zivildienstes einen um mindestens zwei Monate längeren anderen Dienst im Ausland bei bestimmten hierfür anerkannten Trägern zu leisten. Im übrigen handelt es sich bei den Gesetzesänderungen um Klarstellungen oder redaktionelle Änderungen.

Die Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes dient der Anpassung an die geänderten Vorschriften über die Nichtheranziehung der Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz zum Wehr- oder Zivildienst.

...

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Ergänzung stellt klar, daß ein Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes grundsätzlich nur so lange genehmigt werden darf, daß der Wehrpflichtige noch vor Erreichen der in § 5 Abs. 1 festgelegten Altersgrenze einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Versagung der Genehmigung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann die Genehmigung auch über diesen Zeitraum hinaus erteilt werden. Damit richtet sich die Erteilung der Genehmigung in Härtefällen nach den gleichen Grundsätzen wie die Zurückstellung vom Wehrdienst in derartigen Fällen (§ 12 Abs. 4 und 6).

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Satz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Das gleiche gilt für Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2, zweite Alternative. Im übrigen erweitert Satz 2 die bisherigen Ausnahmetatbestände, die eine Einberufung zum Grundwehrdienst auch nach der Vollendung des achtundzwanzigsten bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres zulassen. Nummer 2, erste Alternative, stellt die Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz (§ 13 a) den Entwicklungshelfern (§ 13 b) gleich; dies gewährleistet in Verbindung mit der gleichzeitig in § 13 a eingeführten Altersgrenze für die Verpflichtung (Nummer 7), daß auch Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz bei vorzeitiger Beendigung des Dienstes noch zum Grundwehrdienst einberufen werden können. Die folgenden Nummern regeln Fälle, in denen Wehrpflichtige durch pflichtwidriges Verhalten oder durch eine in ihr Belieben gestellte Erklärung die Einberufung vor der Regelaltersgrenze (Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres) vereiteln oder gefährden:

Nummer 3 erschwert die Möglichkeit, sich dem Wehrdienst

...

3

durch ungenehmigten Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes zu entziehen. Nummer 4 ergänzt diese Regelung für den Fall, daß ein Soldat wegen schuldhafter Abwesenheit von seiner Truppe oder Dienststelle nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als entlassen gilt, obwohl er die Grundwehrdienstpflicht nicht oder nur teilweise erfüllt hat. Nummer 5 schließt eine Lücke, die es bisher Kriegsdienstverweigerern ermöglicht, durch Verzicht auf die Anerkennung kurz vor oder - als Zivildienstleistende - nach Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres die Einberufung sowohl zum Zivil- als auch zum Wehrdienst zu verhindern oder die Entlassung aus dem Zivildienst zu einem Zeitpunkt zu erreichen, in dem eine Einberufung zum restlichen Grundwehrdienst (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WPflG) vor der Regelaltersgrenze nicht mehr möglich ist.

Zu Buchstabe b)

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes von 15 auf 18 Monate ab Mitte 1989 ist erforderlich, um den Bedarf der Streitkräfte an Grundwehrdienstleistenden trotz des drastischen Geburtenrückgangs auch künftig zu decken. Hierdurch kann ein Fehl von rund 42.000 Grundwehrdienstleistenden ausgeglichen werden. In Verbindung mit weiteren Maßnahmen, insbesondere einer Senkung der Anforderungs- und Tauglichkeitskriterien und dem Abbau von Wehrdienstausnahmen und administrativen Einberufungshindernissen, soll die Verlängerung auch Mitte der 90er Jahre den notwendigen Anteil an Grundwehrdienstleistenden am erforderlichen Bestand von 456.000 aktiven Soldaten sicherstellen. Die Maßnahme soll sich erst auf Wehrpflichtige auswirken, die den Grundwehrdienst am 1. Juli 1989 oder später antreten. Eine Rückwirkung auf Wehrpflichtige, die den fünfzehnmonatigen Grundwehrdienst in diesem Zeitpunkt bereits abgeleistet haben, wäre unbillig. Die Einbeziehung von Wehrpflichtigen, die am 1. Juli 1989 noch Wehrdienst leisten oder - z.B. weil sie vorzeitig entlassen worden waren - noch zur Ableistung eines Restdienstes einberufen werden können, ist nicht erforderlich und würde unter Umständen auch zu unbilligen Ergebnissen führen.

...

Zu Nummer 3 (§ 6)

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll sich die Gesamtdauer der Wehrübungen bei Wehrpflichtigen, die nicht alle Abschnitte des geteilten Grundwehrdienstes geleistet haben, ebenso verlängern wie bei Wehrpflichtigen, die aus dem ungeteilten Grundwehrdienst vorzeitig entlassen worden sind. Die Einberufung zu noch ausstehenden Abschnitten des Grundwehrdienstes kann insbesondere durch Eintritt von Härtegründen oder Erkrankungen, die eine Zurückstellung über die Einberufungsaltersgrenze des § 5 Abs. 1 hinaus erfordern, unmöglich werden.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Aus dem Wortlaut des § 8 könnte geschlossen werden, daß der Bundesminister der Verteidigung zwar die Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte, nicht aber die Anrechnung des dort geleisteten Wehrdienstes auf andere Stellen übertragen kann. Der angefügte Absatz 3 stellt klar, daß beide Befugnisse übertragbar sind. Die entsprechende bisherige Regelung in Absatz 1 ist damit zu streichen.

Der angefügte Absatz 4 stellt in Satz 1 klar, daß die Anträge unbeschadet der Entscheidungsbefugnis des Bundesministers der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle beim Kreiswehersatzamt zu stellen sind. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 Satz 3, der damit zu streichen ist.

Zu Nummer 5 (§ 11)

§ 11 Abs. 1 Nummer 5 hat heute noch praktische Bedeutung in Fällen des § 1 Abs. 3 des Heimkehrergesetzes. Nach dieser Vorschrift gelten unter bestimmten Voraussetzungen als Heimkehrer Deutsche, die außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren. Die Verschleppung endet grundsätzlich erst mit der Einreise in das Bundesgebiet. Zu den Heimkehrern zählen auch Personen, die während der Verschleppung

...

B

geboren sind. Dies hat zur Folge, daß z.B. rund 2.600 Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1956 bis 1965 als Spätheimkehrer vom Wehrdienst befreit sind. Eine Wehrdienstausschneide auf Grund der Tatsache, daß die Eltern der Wehrpflichtigen vor Jahrzehnten von einer Verschleppung betroffen waren, erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Es ist daher geboten, den Eintritt von Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nummer 5 für die Zukunft auszuschließen. Die Änderung wirkt sich nur auf Personen aus, die ab dem neu eingeführten Stichtag das Wehrpflichtalter erreichen. Die Festlegung eines höheren Lebensalters könnte zu einer Rückwirkung auf Fälle führen, in denen die Wehrdienstausschneide bereits eingetreten ist.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Die Änderung der Verweisung auf Absatz 4 ist redaktioneller Art und stellt klar, daß die zeitliche Begrenzung der Zurückstellungsmöglichkeit auch für den allgemeinen Wirtetatsbestand des § 12 Abs. 4 Satz 1 gilt. Die Änderung der Verweisung auf § 5 Abs. 1 berücksichtigt dessen Neufassung (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 7 (§ 13 a)

Zu Buchstabe a)

Eine Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz soll nur noch dann zu einer Wehrdienstausschneide führen, wenn sie vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres eingegangen worden ist. Die Altersgrenze ist so gewählt, daß die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres, der neuen Einberufungsaltersgrenze in Fällen einer Verpflichtung zum Zivil- oder Katastrophenschutz (Nummer 2), ihre Verpflichtung voll erfüllen können.

Zu Buchstabe b)

Durch den neuen Absatz 2 wird klargestellt, daß nach Erfüllung der zehnjährigen Verpflichtung eine Einberufung zum Grundwehr-

...

dienst entfällt. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil die Verpflichtung in vielen Fällen bereits vor Erreichen der neuen Einberufungsaltersgrenze (Nummer 2) erfüllt sein wird. Wehrpflichtige, die den Helferdienst über die zehnjährige Mindestverpflichtungszeit hinaus fortsetzen, werden wie bisher nach Absatz 1 Satz 1 zu Wehrübungen und zum Wehrdienst im Verteidigungsfall nicht herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken.

Die Einfügung der Vorschrift vor dem bisherigen Absatz 2 entspricht dem Aufbau des § 13 b Abs. 3 und 4.

Zu Nummer 8 (§ 13 b)

Zu Buchstabe a)

Die Senkung der Altersgrenze vom dreißigsten auf das neunundzwanzigste Lebensjahr und die Verlängerung der Dauer des als Ersatz für den Grundwehrdienst zu leistenden Entwicklungsdienstes von zwei auf zweieinhalb Jahre sind notwendige Folgeänderungen der Verlängerung des Wehrdienstes sowie des Zivildienstes, für den die gleiche Ersatzzeit gilt.

Zu Buchstabe b)

Die Verlängerung der Dienstzeitdauer in Satz 1 korrespondiert mit der entsprechenden Änderung in Absatz 1; das Wort "mindestens" ist hier entbehrlich. Der neugefaßte Satz 2 ermöglicht eine abgestufte Anrechnung des ohne Verschulden vorzeitig beendeten Entwicklungsdienstes. Nach derzeitigem Recht bleibt ein Entwicklungsdienst, der nicht die Dauer des Grundwehrdienstes erreicht, in vollem Umfang unberücksichtigt. Künftig soll auch in diesem Fall der Entwicklungsdienst teilweise angerechnet werden.

Zu Buchstabe c)

Die Übergangsregelung berücksichtigt, daß die Änderung des § 13 b durch die Verlängerung des Grundwehrdienstes bedingt ist und diese sich auf Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vor dem 1. Juli 1989 angetreten haben, nicht auswirken soll (Nummer 2). Bei Wehrpflichtigen, die die Verpflichtung vor Inkrafttreten des Artikels 1 eingegangen sind, genügt auch bei späterem Antritt des Entwicklungsdienstes für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst wie bisher, daß sie das dreißigste (statt das neunundzwanzigste) Lebensjahr noch nicht vollendet und sich für einen mindestens zweijährigen (statt zweieinhalbjährigen) Entwicklungsdienst verpflichtet haben.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Die Änderung berichtigt einen Redaktionsfehler und folgt im übrigen aus der Aufteilung des bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 1 in zwei Sätze (Nummer 2).

Zu Nummer 10 (§ 24)

Es ist erforderlich, die Vorschrift auf die Einberufungsbescheide für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und im Verteidigungsfall auszudehnen sowie um die Pflicht zur Meldung eines Verlusts zu ergänzen. Die Einberufungsbescheide bezeichnen den Truppenteil und den Ort des Dienstantritts und sind Ausweispapier gegenüber der Truppe. Der Einberufungsbescheid für den Verteidigungsfall enthält ferner das Kennwort für die Heranziehung in Kontingenten mittels öffentlichen Aufrufs. Schließlich dienen die Einberufungsbescheide als Fahrtausweis (Berechtigung) für die Dienstantrittsreise. Über den Verlust der Urkunden muß die Wehrrersatzbehörde informiert sein, um Ersatzpapiere ausstellen zu können. Die bisher bestehende Rückgabepflicht soll wegen des mit der Einziehung verbundenen Verwaltungsaufwandes entfallen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 11 (§ 29)

Durch das am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) ist § 27 WPflG, der einen waffenlosen Dienst in der Bundeswehr vorsah, ersatzlos gestrichen worden. Damit kommt eine alternative Heranziehung zu diesem Dienst nicht mehr in Betracht.

Zu Nummer 12 (§ 30)

Nach § 26 Satz 1 des Soldatengesetzes verliert der Soldat seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Ein

...

Dienstgradverlust in Zusammenhang mit der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist bisher nicht geregelt. Der angefügte Absatz 3 schließt diese Lücke. Bei Wehrdienstleistenden soll der Dienstgradverlust aus Zweckmäßigkeitsgründen mit dem Ende des Wehrdienstes zusammenfallen. Satz 3 regelt die Altfälle, und zwar auch für frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Zu Nummer 13 (§ 41)

Die Praxis der Erteilung von Aufnahmescheinen nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet hat sich so entwickelt, daß für eine Sonderregelung zugunsten von einberufenen Zuwanderern kein Bedürfnis mehr besteht.

Zu Nummer 14 (§ 42)

Wehrpflichtige, die aus dem polizeilichen Vollzugsdienst ausgeschieden sind, sollen unabhängig davon, wie lange sie diesem Dienst angehört haben, für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Die bisherige Anrechnungsregelung entspricht im Hinblick darauf, daß wegen der rückläufigen Jahrgangstärken das Wehrpflichtigenaufkommen künftig voll ausgeschöpft werden muß, nicht mehr dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit.

Zu Nummer 15 (§ 42 a)

Folge des Wegfalls der Anrechnungsregelung in § 42 Abs. 1.

Zu Nummer 16 (§ 43)

Zu Buchstabe a)

Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes haben, können derzeit weder erfaßt noch gemustert noch einberufen werden und unterliegen auch nicht der Wehrüberwachung, da das hierfür in § 43 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene besondere Gesetz bisher nicht erlassen wurde. Eine Ausnahme gilt nach § 43 Abs. 1

B

Satz 2 nur dann, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes hinausverlegen; in diesem Fall bleibt das Wehrpflichtgesetz anwendbar.

Aus Gründen der Wehrgerechtigkeit ist eine weitere Ausnahme geboten für den Fall, daß Wehrpflichtige zwar rechtlich ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes haben, sich aber tatsächlich nicht nur kurzfristig - d.h. zu Besuchs- oder ähnlichen Zwecken - im Inland aufhalten, sofern nicht ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht. Die Änderung betrifft insbesondere Wehrpflichtige, die im Inland eine Schule besuchen oder eine Berufsausbildung absolvieren oder sich zu diesem Zweck in das Inland begeben, während ihre Eltern sich aus beruflichen Gründen ständig im Ausland aufhalten. Diese Wehrpflichtigen können bisher meist nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts junge Leute, die sich noch in der Ausbildung befinden, ihren ständigen Aufenthalt i.d.R. nicht am Ausbildungsort, sondern am Wohnort der Eltern haben. Das wirkt sich in der Praxis als Privilegierung gegenüber Wehrpflichtigen in sonst gleicher Lage aus. Besondere Härten im Einzelfall können nach den allgemeinen Zurückstellungsregeln des § 12 Abs. 4 vermieden werden.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung berichtigt einen Redaktionsfehler.

Zu Nr. 17 (§ 44)

Die Änderung berichtigt einen Redaktionsfehler.

Zu Nummer 18 (§ 48)

Zu Buchstaben a) und b)

Die Fortgeltung der Wehrdienstausnahme des § 13 b Abs. 1 und 2 im Bereitschafts- und Verteidigungsfall ist nicht gerechtfertigt. Daher sollen Wehrpflichtige, die sich zur Leistung von Entwicklungsdienst verpflichtet haben, sich auf diesen Dienst vorbereiten oder ihn leisten, im Bereitschafts- und Verteidigungsfall zum Wehrdienst herangezogen werden können.

...

Zu Buchstabe c)

Die Änderung berichtigt einen Redaktionsfehler.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung folgt aus der Einfügung des neuen § 4a.

Zu Nummer 2 (§ 4a)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und bei welchen Gelegenheiten ausgeschiedene Soldaten der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Soldaten mit einer besonderen Kennzeichnung tragen dürfen. Dabei werden folgende Grundsätze zu beachten sein:

Die Uniformtragemöglichkeit wird aus Gründen der Gleichbehandlung und der Zielsetzung der Regelung allen ausgeschiedenen Soldaten unabhängig von der Art des von ihnen abgeleisteten Wehrdienstes und unabhängig von dem ihnen verliehenen oder übertragenen Dienstgrad eingeräumt.

Das Uniformtragen bedarf einer Genehmigung. Diese kann auf Antrag des ausgeschiedenen Soldaten generell für eine Reihe von zu bestimmenden Gelegenheiten oder im Einzelfall für eine Einzelveranstaltung widerruflich erteilt werden.

Durch eine generelle Genehmigung kann dem Soldaten bei seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst oder später das Tragen der Uniform bei festlichen Familienereignissen (z.B. Hochzeit, Taufe), bei Beerdigungen von Angehörigen oder Kameraden und bei festlichen Veranstaltungen und öffentlichen Gedenkfeiern des Bundes, der Länder und der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts erlaubt werden. Die Teilnahme an anderen repräsentativen Veranstaltungen kann durch Einzelgenehmigung gestattet werden. Verboten bleibt das Uniformtragen bei den Gelegenheiten, bei denen auch ein

B

Uniformtrageverbot für aktive Soldaten besteht, bei der Ausübung beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit sowie grundsätzlich im Ausland.

Die Genehmigung wird auf Antrag und nur dann erteilt, wenn der Antragsteller die Gewähr bietet und, soweit es sich um eine Einzelgenehmigung handelt, die Veranstaltung erwarten läßt, daß das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit nicht gefährdet und die Trageberechtigung nicht mißbraucht wird.

Während der Dauer des - genehmigten - Uniformtragens besitzt der ausgeschiedene Soldat nicht die Rechtsstellung des Soldaten oder einen anderen, mit besonderen Dienstpflichten versehenen Sonderstatus. Der Uniformträger unterliegt nicht dem Prinzip von Befehl und Gehorsam; er darf keine hoheitlichen Befugnisse ausüben. Er hat jedoch wie jeder andere ausgeschiedene Soldat die im Soldatengesetz begründeten nachwirkenden Pflichten (§§ 14, 19, 50, 51 SG) zu beachten, insbesondere als früherer Offizier oder Unteroffizier die Pflicht, der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die für eine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind (§ 17 Abs. 3, § 23 Abs. 2 SG). Eine darüber hinausgehende spezielle Dienstpflicht wird nicht eingeführt.

Die besondere Kennzeichnung der Uniform als die eines ausgeschiedenen Soldaten ist erforderlich, damit Mißverständnisse über die Rechtsstellung des Uniformträgers, insbesondere hinsichtlich seiner Befehlsbefugnis oder Gehorsamspflicht von vornherein ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 3 (§ 46 Abs. 2)

Die Einfügung eines eigenen Entlassungstatbestandes für den Fall der Anerkennung eines Berufssoldaten als Kriegsdienstverweigerer folgt aus der Erkenntnis, daß die vorhandenen Entlassungsmöglichkeiten nicht in allen Fällen für sachgerechte Entscheidungen ausreichen. Insbesondere wurde in jüngster Zeit mit zunehmender Tendenz von solchen Soldaten nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer die Entlassung

...

wegen besonderer Härte nicht beantragt, bei denen infolge der Entlassung eine Kostenerstattungspflicht wegen einer von der Bundeswehr gewährten Ausbildung entstanden wäre. Die Bundeswehr kann ihren Verfassungsauftrag mit Soldaten, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, nicht erfüllen. Sie muß deshalb die Möglichkeit haben, diese Soldaten aus dem Dienstverhältnis zu entlassen. Dabei muß sie grundsätzlich die investierten Ausbildungskosten zurückfordern können, um sie erneut für Ausbildungszwecke einzusetzen. Es ist auch nicht unbillig, wenn der Entlassene die Kosten für eine - im Vorgriff auf seine erwartete spätere Verwendung als Berufssoldat von der Bundeswehr vorfinanzierte - Ausbildung im Regelfall erstatten muß. Das Dienstverhältnis des Berufssoldaten wird auf Grund freier Willensentschließung begründet. Diese Willensentschließung wird durch den Diensteid zusätzlich bekräftigt. Es ist deshalb sachgerecht, wenn die Entlassung auf Grund einer Gewissensentscheidung und der daraus resultierenden Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen von Gesetzes wegen wie eine Entlassung auf eigenen Antrag behandelt wird. Damit ist § 49 Abs. 4 SG anzuwenden, der die Kostenerstattungspflicht grundsätzlich vorsieht, für besondere Härtefälle aber auch die Möglichkeit einräumt, auf die Erstattung ganz oder teilweise zu verzichten. Ein solcher Härtefall liegt zum Beispiel vor, wenn durch die Kostenerstattung die wirtschaftliche Existenz des Entlassenen ernstlich gefährdet würde oder wenn die bei der Bundeswehr erhaltene Ausbildung für ihn ohne jeden Nutzen für sein weiteres Berufsleben ist.

Zu Nummer 4 (§ 49 Abs. 2)

Es entspricht dem erklärten Willen eines als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten, niemals Kriegsdienst mit der Waffe leisten zu wollen, daß mit seiner Entlassung der von ihm in der Bundeswehr erworbene Dienstgrad kraft Gesetzes verlorengeht. Dem trägt Nummer 4 Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 55 Abs. 1)

§ 55 Abs. 1 SG übernimmt die Regelung für die Berufssoldaten auch für die Soldaten auf Zeit, da beide Dienstverhältnisse insoweit den gleichen Regelungen unterliegen müssen. Die Begründung zu Nummer 3 gilt deshalb entsprechend.

7

- 34 -

Zu Nummer 6 (§ 56 Abs. 2)

Die Begründung zu Nummer 4 gilt hier entsprechend.

Zu Nummer 7 (§ 72 Abs. 2)

Die Vorschrift enthält als neue Regelung die Ermächtigung des Bundesministers der Verteidigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Nummer 2 Absatz 1, im übrigen eine dadurch notwendig gewordene redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Die Änderungen der §§ 12, 13 und 41 folgen aus der Änderung des § 5 Abs. 1 Satz 3 WPflG (Artikel 1 Nummer 2). Die Änderung des § 88 ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Folgeänderung der Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 5 WPflG (Artikel 1 Nummer 5).

Zu Nummer 2 (§ 13)

Folgeänderung der Änderung des § 12 Abs. 6 WPflG (Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 3 (§ 14)

Folgeänderung der Änderung des § 13 a WPflG (Artikel 1 Nummer 7).

...

Zu Nummer 4 (§ 14 a)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung der Änderung des § 13 b WPflG (Artikel 1 Nummer 8).

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung der Dienstzeitdauer ist eine Folgeänderung der Änderung in Absatz 1.

Die weitere Änderung dient der Klarstellung, daß nach Leistung des Entwicklungsdienstes nur in Friedenszeiten kein Zivildienst mehr geleistet werden muß.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung der Änderung des § 13 b WPflG (Artikel 1 Nummer 8).

Zu Nummer 5 (§ 14 b)

Zu Absatz 1

Nach dieser neuen Vorschrift sollen Kriegsdienstverweigerer, die sich bei bestimmten Trägern zu einem die Verständigung der Völker fördernden Auslandsdienst verpflichtet haben, nicht zum Zivildienst herangezogen werden. Damit sollen eine im Jahr 1969 getroffene Absprache mit jetzt in dem Verband "Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V." zusammengeschlossenen Organisationen (z.B. Aktion Sühnezeichen, Internationaler Diakonischer Jugendeinsatz, Eirene, Service Civil International) und die darauf beruhende Verwaltungspraxis eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Die Regelung geht davon aus, daß ein solcher in praktischer Arbeit bestehender Dienst im Ausland eine angemessene, dem Zivildienst gleichwertige Tätigkeit für anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist. Da jedoch der Zivildienst als ein hoheitlicher staatlicher Dienst nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden kann, können solche Dienste im Ausland nicht als Zivildienst geleistet, sondern nur durch Freistellung vom Zivildienst berücksichtigt werden.

B

Der Auslandsdienst muß mindestens 2 Monate länger dauern als der Zivildienst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß bei diesem Dienst die besonderen Pflichten fehlen, die sich für den Zivildienstleistenden aus der Staatlichkeit des Zivildienstes ergeben.

Eine entsprechende Vorschrift enthielten auch frühere, seit 1975 vom Deutschen Bundestag beratene und zum Teil verabschiedete Entwürfe zur Reform der Kriegsdienstverweigerung, die jedoch nicht Gesetz geworden sind.

Zu Absatz 2

Die Ableistung des Dienstes muß bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nachgewiesen werden; kann der Nachweis bis dahin nicht erbracht werden, so bleibt bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 24 Abs. 1 Satz 1) noch ausreichend Zeit für die Heranziehung zum Zivildienst. Durch den Nachweis erlischt die Pflicht, Zivildienst in Friedenszeiten zu leisten (Satz 1). Bei vom Dienstleistenden nicht zu vertretender vorzeitiger Beendigung des Auslandsdienstes soll die im Dienst zurückgelegte Zeit in gleicher Weise auf den Zivildienst angerechnet werden wie nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WPflG geleisteter Zivildienst auf den Wehrdienst.

Zu Absatz 3

Es sollen nur solche Auslandsdienste Berücksichtigung finden, die bei einem für diesen Zweck anerkannten Träger geleistet werden. Dafür kommen zur Zeit in erster Linie die oben (zu Absatz 1) genannten Träger in Frage. Das erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen soll die Berücksichtigung der außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten. Bezwecken die Träger nach ihrer Aufgabenstellung die Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, so kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Folgebänderung der Aufhebung der Sätze 2 bis 4 in § 42 Abs. 1 WPflG (Artikel 1 Nummer 14).

...

Zu Nummer 7 (§ 15 a)

Mit der Neufassung des § 15 a sollen vor allem Zweifelsfragen beseitigt werden, die sich aus dem jetzigen Wortlaut der Vorschrift ergeben.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Recht. Während jedoch der Kriegsdienstverweigerer bisher bereits bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zweieinhalb Jahre in dem Arbeitsverhältnis tätig gewesen sein muß, soll es in Zukunft genügen, daß er das Arbeitsverhältnis noch vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingegangen ist oder eingehen will.

Satz 2 schließt aus, daß Arbeitsverhältnisse, die zu einem früheren Zeitpunkt und damit möglicherweise ohne Zusammenhang mit der späteren Kriegsdienstverweigerung eingegangen worden sind, zu einer Freistellung vom Zivildienst führen.

Zu Absatz 2

Der Nachweis der Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis von der vorgeschriebenen Dauer muß vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres erbracht werden. Hat der Kriegsdienstverweigerer diese gesetzliche Voraussetzung erfüllt, so erlischt seine Pflicht, Zivildienst zu leisten, einschließlich des Zivildienstes im Verteidigungsfall. Erfüllt er die Voraussetzung nicht, bleibt dem Bundesamt noch die für eine Einberufung zum Zivildienst erforderliche Zeit (Satz 1).

Bei vom Zivildienstpflichtigen nicht zu vertretender vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll die im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit in gleicher Weise auf den Zivildienst angerechnet werden, wie nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WPflG geleisteter Zivildienst auf den Wehrdienst anzurechnen ist (Satz 2).

...

B

Zu Nummer 8 (§ 22)

Durch die Erweiterung von § 22 wird sichergestellt, daß als geleistete Wehrdienstzeiten keine Zeiten berücksichtigt werden, die der Nachdienenspflicht nach § 35 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 12 der Soldatenurlaubsverordnung unterliegen. Nach diesen Vorschriften müssen Zeiten des Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge nachgedient werden, die drei Monate übersteigen.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Zu Buchstaben a) und c)

Redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des neuen § 14 b.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung der Änderung von § 3 Abs. 2 WPflG (Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 10 (§ 24)

Die Neufassung der Sätze 1 und 2 lehnt sich redaktionell an die entsprechende Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 WPflG an (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Satz 1:

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Zu Satz 2:

Nummer 1 entspricht gleichfalls dem geltenden Recht. Die Möglichkeit, Zivildienstpflichtige mit ihrem Einverständnis bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres zum Zivildienst heranzuziehen, wenn sie für die Zeit nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung zu besonderen Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind, soll entfallen. Diese der sogenannten militärfachlichen Verwendung von wehrpflichtigen Ärzten, Zahnärzten und Apothekern nach § 5 Abs. 1 WPflG nachgebildete Regelung hat sich im Zivildienst nicht bewährt.

...

Nach Nummer 2, erste Alternative, können Dienstpflichtige, die sich zu einem 10-jährigen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben und daher nach § 14 nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind, auch noch nach Vollendung des 28. Lebensjahres einberufen werden, wenn sie ihre Verpflichtung nicht erfüllen.

Das gleiche gilt - wie bisher - nach Nummer 2, zweite Alternative, für Entwicklungshelfer (vgl. § 14 a), die ihren Dienst vorzeitig beenden. In diesen Fällen soll eine Einberufung bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres möglich sein.

Nummer 3 ist eine Folge der Erweiterung des § 5 Abs. 1 WPflG durch dessen neuen Satz 2 Nummer 3.

Nummer 4 ist eine Folge der Erweiterung des § 5 Abs. 1 WPflG durch dessen neuen Satz 2 Nummer 4.

Zu Nummer 11 (§ 43)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 14 b.

Zu Nummer 12 (§ 51)

Berichtigung von Redaktionsfehlern.

...

B

Zu Nummer 13 (§ 79)

Zu Buchstabe a)

Folge der Änderung von § 48 Abs. 2 WPflG (Artikel 1 Nr. 18); auf Grund der vergleichbaren Sachlage sollen Dienstpflichtige, die wegen Leistung von Entwicklungsdienst (§ 14 a) oder eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14 b) nicht zum Zivildienst herangezogen worden waren, im Verteidigungsfall einberufen werden können.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Anpassung an den neuen Wortlaut des § 15 a Abs. 1.

Zu Nummer 14 (§ 83)

Zu Absatz 1

Die Übergangsvorschrift ist erforderlich, weil auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Dienstpflichtige, für die der Zivildienst nach geltendem Recht 16 Monate dauert, ihren Zivildienst antreten werden. Es handelt sich dabei insbesondere um bis dahin zurückgestellte Dienstpflichtige sowie um solche, die in den nächsten Jahren noch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden. Diese Dienstpflichtigen sind durch die Übergangsvorschrift des Artikels 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) von der damaligen - im Zusammenhang mit der Änderung des Anerkennungsverfahrens stehenden - Verlängerung der Zivildienstdauer ausgenommen worden. Für sie sollte weiter die frühere, gegenüber dem Grundwehrdienst - zur Abgeltung der für Dienstpflichtige seit 1973 nicht mehr vorgesehenen Übungen - um nur einen Monat längere Dienstzeit von 16 Monaten gelten. Da die Dauer des Grundwehrdienstes um 3 Monate verlängert wird, muß sich die Dauer ihrer Dienstzeit entsprechend - d.h. auf 19 Monate - erhöhen.

Zu Absatz 2

Der Wegfall der bisher in § 24 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen zivildienstfachlichen Verwendung macht eine Übergangsregelung für diejenigen Dienstpflichtigen erforderlich, die

...

nach dem bisherigen Recht für die genannte Verwendung zurückgestellt worden sind. Danach soll für die weitergeltenden Zurückstellungen nach deren Ende - wie bisher - eine Einberufung bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres möglich sein.

Zu Absätzen 3 bis 5

Die ab 1. Juli 1989 geltende Verlängerung des Zivildienstes macht eine Verlängerung der Dienste erforderlich, die an Stelle des Zivildienstes geleistet werden können. Die Übergangsvorschriften gewährleisten, daß diese Verlängerungen erst zusammen mit der Verlängerung des Zivildienstes in Kraft treten. Entsprechendes soll für die Verpflichtungen gelten, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes eingegangen sind und bei denen der Dienst erst nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angetreten werden soll.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes)

Folge der Änderung des § 13 a WPflG (Artikel 1 Nummer 7). Die Streichung betreffend einen Dienst im Zivilschutzkorps ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 6 (Neufassung)

Durch das Änderungsgesetz werden zahlreiche Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes geändert. Im Hinblick auf diese und weitere bereits in Kraft getretene Änderungen ist es angezeigt, daß der zusammenhängende Wortlaut beider Gesetze neu im Bundesgesetzblatt erscheint.

...

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Das Änderungsgesetz sollte alsbald in Kraft treten. Der in Absatz 2 bestimmte Termin ergibt sich daraus, daß die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes ausschließlich aus der Verlängerung des Grundwehrdienstes folgt und diese sich erst auf Soldaten auswirkt, die den Wehrdienst ab 1. Juli 1989 antreten (Artikel 1 Nummer 2).

C. Kosten

Die Änderungen des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes verursachen keine Mehrkosten.

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes um drei Monate durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes kann dazu führen, daß Grundwehrdienstleistende vermehrt höhere Dienstgrade (Gefreiter, Obergefreiter, Unteroffizier ohne Portepée) erreichen. Das kann zu Mehrausgaben beim Wehrsold führen. Solchen Personalmehrkosten (jährlich bis zu ca. 15 bis 17 Mio DM) stehen jährliche Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe bei den Sachausgaben gegenüber, da die Verlängerung der Wehrdienstdauer zu einer Reduzierung der jährlichen Einstellungs- und Entlassungszahlen führen wird. Dieses hätte Minderausgaben bei Bekleidung, Einberufungs- und Entlassungsreisen, Einstellungs- und Entlassungsuntersuchungen und insbesondere bei der militärischen Ausbildung zur Folge.

Die Verlängerung des Zivildienstes verursacht Mehrkosten in Höhe von 109 Mio DM. Diese wirken sich erstmals im Haushaltsjahr 1991 mit 77 Mio DM und ab 1992 in voller Höhe aus.

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes unter Nummer 1 und 2 hat geringe, nicht abschätzbare Minderausgaben zur Folge.

Die Verlängerung des Grundwehrdienstes durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes und die damit einhergehende Verlängerung des Zivildienstes führen bei den davon betroffenen Wirtschaftsbetrieben zu zusätzlichen Kostenbelastungen, die im Einzelfall tendenziell preiserhöhend wirken können. Diese Auswirkungen lassen sich im Vorhinein aber nicht quantifizieren.

Die weiteren Änderungen im Wehrpflichtgesetz und die Erweiterung der Rechte nach dem Soldatengesetz (Uniformtragen) sind formale Regelungen, die keine kostenmäßigen Belastungen im Einzelfall zur Folge haben.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von den vorgehenden Änderungen insgesamt nicht zu erwarten.

29.11.85

C

— 1 —

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit
und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 WehrpflG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch, wenn die Aufnahme eines Studiums oder einer anderen Ausbildung infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes erheblich über den Zeitraum eines Jahres hinaus verzögert würde."

Begründung:

Der durch das Wehrpflichtgesetz festgelegte Grundsatz, daß der Grundwehrdienst in zeitlich ununterbrochener Abfolge abzuleisten ist, kann in der Zukunft dazu führen, daß sich die Ausbildungszeiten, insbesondere der Studenten, um bis zu einem weiteren Jahr verlängern, obwohl die Wehrpflichtdauer selbst lediglich um drei Monate, von 15 auf 18 Monate ausgedehnt wird.

Es ist deshalb angebracht, den vorhandenen Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 WehrpflG um die vorgesehene Regelung zu erweitern. Dies eröffnet der Bundeswehr im Zusammenwirken mit den Ländern einen größeren Spielraum für die Lösung der mit der Verlängerung des Grundwehrdienstes zusammenhängenden Probleme im Bildungsbereich.

2. Zu Artikel 5 (§ 8 KatSG)

In Artikel 5 ist nach Buchstabe a₁ folgender Buchstabe a₂ einzufügen:

'a₂) In Absatz 2 Satz 3 (neu) werden nach dem Wort
"Bundeswehr"
die Worte
", des Zivilschutzkorps"
gestrichen.'

Begründung:

Notwendige Folge aus der Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG in Artikel 5 Buchstabe a des Gesetzentwurfs.

Zum Gesetzentwurf im ganzen

3. Der Bundesrat wendet sich nachdrücklich gegen Überlegungen, die Wehrdienstausschneide für Polizeivollzugsbeamte und die Freistellungsmöglichkeit für den Zivil- und Katastrophenschutz aufzuheben oder einzuschränken.

Die mit einem Wegfall der Wehrdienstausschneide für Polizeivollzugsbeamte verbundenen Personaleinbußen wären von den Polizeien der Länder nicht zu verkraften und stellten die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung bundesweit in Frage.

Ein Wegfall oder eine Beschränkung der Freistellungsmöglichkeit für den Zivil- und Katastrophenschutz liefe allen Bemühungen und Investitionen in diesem Bereich zuwider. Sinnvolle Zivilverteidigung wäre nicht mehr möglich, da entsprechend geschultes und ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung stünde. Auch das bewährte Konzept der Gesamtverteidigung wäre in Frage gestellt.

4. Mit der Verlängerung des Wehr- und Zivildienstes ab 1989 erhöht sich das Maß an Belastungen für diejenigen, die tatsächlich zur Ableistung des Wehr- und Zivildienstes herangezogen werden, gegenüber jenen, die trotz der vorgesehenen Einschränkungen der Wehrdienstausnahmen auch künftig keinen Dienst leisten müssen. Der Bundesrat hält es unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit für dringend geboten, daß gleichzeitig mit der Verlängerung des Wehr- und Zivildienstes ein finanzieller Ausgleich für die Wehr- und Zivildienstleistenden vorgesehen wird. Dazu soll das Entlassungsgeld auf eine Höhe angehoben werden, die der Höhe des einfachen Wehrsoldes während des 18monatigen Grundwehrdienstes entspricht. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, noch während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Vorschläge vorzulegen.